

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Reglement
über die
Familien ergänzende Kinderbetreuung
und die Tagesschule Bottmingen**

(Stand 11. Dezember 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Zweck	2
§ 2 Beiträge der Gemeinde	2
B. TAGESCHULE BOTTMINGEN	
§ 3 Tagesschulangebot	2
§ 4 Finanzierung	3
§ 5 Aufnahme und Ausschluss	3
§ 6 Betreuungspersonen	3
§ 7 Leitung	3
§ 8 Aufsicht.....	3
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 9 Tarif- und Gebührenordnung.....	3
§ 10 Verordnung Tagesschule	4
§ 11 Rechtsmittel	4
§ 12 Inkrafttreten	4

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 15 lit. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Um der Nachfrage nach Familien ergänzenden Kinderbetreuungsplätzen, nach einem Mittagstisch und nach einer schulintegrierten Tagesbetreuungsstruktur (Tagesschule) nachzukommen, fördert und unterstützt die Gemeinde Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Tagesstätten, Spielgruppen, Tagesfamilien, Tagesferienangeboten und Tagesschulen.¹

² Sie führt einen Mittagstisch mit erweiterten Betreuungszeiten für Kinder der Primarschule und bei Bedarf der Kindergärten im Rahmen des Tagesschulmodells der Gemeinde Bottmingen (Tagesschulangebot).

§ 2

Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Eltern mit Wohnsitz in Bottmingen, die ihre Kinder

- a) in anerkannten Betreuungsinstitutionen gegen Entgelt betreuen lassen sowie
- b) im Jahr vor dem Kindergartenentrtritt regelmässig in einem Betreuungsangebot der frühen Sprachförderung (Kindertagesstätte, Spielgruppe, Waldspielgruppe und dgl.) gegen Entgelt betreuen lassen,

mit einkommensabhängigen Beiträgen.²

² Die nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuften Eltern- und Gemeindebeiträge werden in einer Tarifordnung festgesetzt.

B. TAGESSCHULE BOTTMINGEN

§ 3

Tagesschulangebot

¹ Die Tagesschule Bottmingen ist eine pädagogische Institution zur Familien ergänzenden Kinderbetreuung, in der eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit hergestellt wird.

² Die Tagesschule umfasst ergänzend zum Schulunterricht ein freiwilliges pädagogisches Betreuungsangebot. Darin integriert ist eine Verpflegungsmöglichkeit über Mittag (Mittagstisch).

¹ Änderung vom 11. Dezember 2019, in Kraft per 1. Juni 2020

² Änderung vom 11. Dezember 2019, in Kraft per 1. Juni 2020

³ Die Betreuungseinheiten der Tagesschule sind auf die Blockzeiten der Schule und bei Bedarf der Kindergärten abgestimmt. Sie ergänzen die Öffnungszeiten der Regelschule.

§ 4

Finanzierung

¹ Die Tagesschule wird durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Bottmingen finanziert.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen für die Benützung des Tagesschulangebots Beiträge gemäss einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.

³ Die Gemeinde leistet einkommensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten nach Massgabe einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.

⁴ Die nicht gedeckten Restkosten des Tagesschulangebots werden von der Gemeinde getragen.

§ 5

Aufnahme und Ausschluss

¹ Die Tagesschule nimmt Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten auf. Auf den Besuch der Tagesschule besteht kein Rechtsanspruch.

² Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden.

§ 6

Betreuungspersonen

¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von pädagogisch qualifiziertem Personal übernommen.

² Anstellung und Entschädigung sämtlicher Betreuungspersonen der Tagesschule richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bottmingen.

§ 7

Leitung

Die Tagesschule wird von der Schulleitung der Primarschule geführt. Diese ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit der Teamleitung der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegt dem Gemeinderat.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Tarif- und Gebührenordnung

Der Gemeinderat legt in einer Tarif- und Gebührenordnung

- die einkommensabhängigen Beiträge an Einrichtungen der Familien ergänzenden Kinderbetreuung,
 - die einkommensabhängigen Beiträge an Einrichtungen der frühen Sprachförderung, mit denen die Gemeinde eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat³,
 - die einkommensabhängigen Eltern- und Gemeindebeiträge an die Tagesschule Bottmingen,
 - allfällige Gebühren für administrativen Aufwand
- fest.

§ 10

Verordnung Tagesschule

Der Gemeinderat erlässt für die Einzelheiten des Betriebs der Tagesschule Bottmingen eine Verordnung.

§ 11

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Schulrats kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL.

4103 Bottmingen, 18. Oktober 2006

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. A. Merkofer-Häni

sig. W. Schweighauser

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL mit Beschluss vom 14. Februar 2007.

In Kraft gesetzt per 1. August 2007 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 136 vom 6. März 2007.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 2019. Teilrevision genehmigt durch Verfügung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL vom 17. April 2020 und in Kraft gesetzt per 1. Juni 2020 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-121 vom 19. Mai 2020.

³ Ergänzung vom 11. Dezember 2019, in Kraft per 1. Juni 2020